



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
 Zl. 53 GE:9 86  
 Datum: 17. SEP. 1986  
 Verteilt 19.9.86 fe

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
946/86/Dr.G/BeDATUM  
16.9.1986

BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes mit, dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, unter Berücksichtigung der ergänzenden Änderungsvorschläge vom 14.8.1986

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 17.Juli 1986, Zl.20.549/3-1b/1986, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilage



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1031 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR 0459402

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

16.9.1986

BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG) unter Berücksichtigung der ergänzenden Änderungsvorschläge vom 14.8.1986

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für den mit Note vom 14. August 1986, Z1.20.042/15-19/86, übersendeten Entwurf der 42. Novelle zum ASVG und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder in engerer Beziehung stehen.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

Zu Art. I Z.5 (§ 33 Abs.3 ASVG):

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt die Aufhebung dieser Regelung, da sie eine Entlastung der Dienstgeber mit sich bringt. Eine entsprechende Adaptierung des § 108a ASVG dürfte sich allerdings noch als notwendig erweisen.

Zu Art. II Z.4 und Z.5 (§ 158 Abs.2 und § 162 Abs.3 und 4 ASVG)

Von der Ausdehnung der Wartezeit sind jene jüngeren weiblichen Wirtschaftstreuhänder betroffen, die ihren Beruf in unselbständiger Beschäftigung ausüben. Im Sinne einer Bekämpfung von Mißbräuchen begrüßt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder grundsätzlich diese Regelung ebenso wie die Ausdehnung des Ermittlungszeitraumes für die Berechnung des Wochengeldes.

Allerdings sollte vor Gesetzesverdung geprüft werden, in welchem Ausmaße auf Grund der Ausdehnung der Wartezeit zusätzliche Härtefälle deshalb zu erwarten sind, weil ordentlich versicherungspflichtig tätigen weiblichen Dienstnehmern nach altem Recht zu gewährendes Wochengeld nach der neuen Regelung nicht mehr zusteht.

bitte wenden

Sind nach der bisherigen Erfahrung und Praxis nur Einzelfälle zu erwarten, sollte es zur Vermeidung von unnötigen Härten dafür eindeutige zusätzliche Regelungen geben, soweit diese Fälle nicht von anderen derzeit schon bestehenden Bestimmungen erfaßt werden können. Anderenfalls wäre es nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sinnvoller, die bisherige Gesetzeslage aufrecht zu erhalten und dafür die Kontrollen insbesondere bei Verdacht auf Mißbrauch wesentlich zu verstärken.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder weist zuletzt darauf hin, daß die Frage, ob Wochengeld zusteht oder nicht, auch Auswirkungen auf die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gem. AlVG hat und sich auch daraus in Zukunft weitere Härtefälle ergeben können.

Zu Art. V Z.4 (§ 357a ASVG):

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder steht dem rechtspolitischen Schutzgedanken dieser Neuregelung grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings befürchtet sie, bedingt durch die Möglichkeit eines gesonderten Wiederaufnahmeverfahrens einschließlich eines allfälligen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, die Weitergewährung von Leistungen, die überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dieser Höhe gebühren, über unangemessen lange Zeiträume. Da die daraus resultierenden Überbezüge auch bei Zulässigkeit des Verschlechterungsfalles grundsätzlich nicht rückforderbar sind, wird die Pensionsversicherung in einem nicht vertretbaren Maß belastet.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder beurteilt daher die vorgesehene Regelung noch als Ausweitung der schon bisher unbefriedigenden Zweigleisigkeit des Anfechtungsverfahrens gegen Wiederaufnahmbescheide in Leistungssachen. Weiters liegt in der zu erwartenden langen Verfahrensdauer ein unzulässiger Vorteil für Empfänger überhöhter Leistungen.

Es darf daher empfohlen werden, von der gegenwärtig in Kraft stehenden Regelung zwar abzugehen, aber gleichzeitig die Aufspaltung des Instanzenzuges zu beseitigen. Der Weg läge wohl darin, eine einheitliche Bekämpfung einerseits der Verfügung der Wiederaufnahme als auch andererseits der damit verbundenen Sachentscheidung bei dem in Zukunft zuständigen Sozialgericht zu ermöglichen. Das Sozialgericht könnte dann als Vorfrage über die Zulässigkeit der Verfahrenswiederaufnahme entscheiden und sodann über die Leistung als solche absprechen.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens würde nicht nur eine raschere Erledigung bewirken sondern auch für den Leistungsempfänger überschaubarer sein. Die Gemeinschaft der Versicherten würde dadurch nicht mit ungerechtfertigten Leistungszahlungen belastet.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:  
Dr. Burkert e.h.

F.d.R.d.A.

Der Kammerdirektor:  
Dr. Schneider e.h.